

## BESCHLUSSVORLAGE

**BV-0074/2016**  
**öffentlich**

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	06.09.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	21.09.2016		x	-	-	3	2	1
Gemeinderat	29.09.2016		x	-	x	12	6	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Änderung der Geschäftsordnung

**Beschluss**

**Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung entsprechend des anliegenden Entwurfs „Änderung der am 17. Juli 2014 beschlossenen Geschäftsordnung des Gemeinderates“**

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates am 20. Juni 2016 ist im Rahmen der anstehenden Evaluierung einstimmig beschlossen worden, die Geschäftsordnung unter folgenden Ansatzpunkten anzupassen:

- 1. Steigerung der Bürgerfreundlichkeit und Herstellung von mehr Transparenz,**
- 2. Konkretisierung in den Punkten Redezeit von Mandatsträgern,**
- 3. Konkretisierung zu den pflichtigen und freiwilligen Inhalten im Protokoll.**

Zu 1.:

Zur Steigerung der Bürgerfreundlichkeit und Transparenz der Sitzungen des Gemeinderates ist beabsichtigt, von den zukünftigen öffentlichen Sitzungen Videoaufzeichnungen anfertigen zu lassen und diese für alle zur Kenntnis in das Internet zu stellen.

Diese Möglichkeit soll durch einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates eröffnet werden (siehe BV-0076/2016). Eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung ist nicht vorgesehen, weil für den Fall, dass sich die Maßnahme als nicht geeignet erweist, wiederum eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich wäre. Gleiches gilt auch für eine Änderung der beschlossenen Maßnahme. Soweit die Videoaufzeichnungen auf der Grundlage eines Beschlusses ermöglicht werden, reicht für etwaige Änderungen ebenfalls ein Beschluss.

Zu 2. und 3:

Mit dem anliegenden Entwurf „Änderung der am 17. Juli 2014 beschlossenen Geschäftsordnung des Gemeinderates“ soll den Punkten 2 und 3 entsprochen werden.

Ziel der Regelungen über die Redebeiträge ist es einerseits den Gemeinderäten umfassend Gelegenheit zu geben, Angelegenheiten der Gemeinde umfassend zu diskutieren. Auf der anderen Seite soll aber auch der Arbeitsfähigkeit des Gremiums „Gemeinderat“ Rechnung getragen werden. Die Mitglieder des Gemeinderates erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Eine „Mehrfachberatung“ über gleiche Angelegenheiten in den beratenden Ausschüssen, dem Hauptausschuss und dem Gemeinderat kostet den Ratsmitgliedern Zeit, ohne dass daraus ein Mehrgewinn an Erkenntnis entsteht.

Zu den Beschränkungen des Rederechts führt das Verwaltungsgericht Magdeburg im Beschluss vom 02. Dezember 2009 (9 B 297/09 MD) aus:

*„Schließlich ist bei Einschränkungen der Redezeit in kommunalen Gremien auch zu beachten, dass die Gemeinderäte ehrenamtlich tätig sind und ihrer zeitlichen Inanspruchnahme durch Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse engere Grenzen gesetzt werden können, als dies bei nichtehrenamtlichen Parlamentsabgeordneten der Fall sein mag. Beschränkungen des Rederechts des Gemeinderatsmitgliedes sind daher zulässig, soweit sie nach gleichen Grundsätzen erfolgen, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich sind und nicht außer Verhältnis zu Schwierigkeit und Bedeutung der zu erörternden Angelegenheit stehen. Es ist eine Abwägung zu treffen zwischen dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Gemeinderates und der Bedeutung des Rederechts auch im Lichte des Minderheitenschutzes. Maßgebend sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls wie etwa die Entwicklung und die Art der konkreten Beratung, die Bedeutung des zu behandelnden Gegenstandes, das Interesse der Öffentlichkeit an diesem Gegenstand oder das Arbeitsprogramm des Ausschusses.“*

Die Änderungsregelungen beachten diese Grundsätze. Insbesondere enthält § 8 Abs. 5 die Regelung, dass der Gemeinderat im Einzelfall, in der Regel bei bedeutungsvollen Angelegenheiten, von den Grundsätzen der Einschränkung abweichen kann. Außerdem ist ausdrücklich klargestellt, dass die Redezeitbeschränkungen in den Sitzungen der beratenden Ausschüsse nicht gelten. Damit soll auch erreicht werden, dass die beratenden

Ausschüsse ihrer Funktion gerecht werden, dem Gemeinderat ein umfassend diskutiertes Ergebnis ihrer Beratungen vorzulegen.

Hinsichtlich des Protokolls wird klargestellt, dass es sich um ein Festlegungsprotokoll handelt.

Zur Vergleichbarkeit der Änderungen mit der Geschäftsordnung vom 17. Juli 2014 ist diese ebenfalls als Anlage beigefügt.

Nach der Beschlussfassung werden die Änderungen in eine Lesefassung der Geschäftsordnung eingearbeitet.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“:**  
keine

**Rechtsgrundlage:** § 59 KVG LSA

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	«200,00 Euro»
-------------------------------	---------------

**Kosten der Maßnahme**

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	

**Anlagen**

- Entwurf "Änderung der am 17. Juli 2014 beschlossenen Geschäftsordnung des Gemeinderates